Freiwillige Versicherungen

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/jeffbergen

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Freiwillige Versicherung im Überblick 3

Weiterversicherung 4

Voraussetzungen 4

Beginn und Ende 5

Kosten und Beitragsentrichtung 6

Weiterversicherung für pflegende Angehörige 8

Voraussetzungen 8

Beginn und Ende 9

Kosten und Beitragsentrichtung 9

Selbstversicherung für pflegende Angehörige 10

Voraussetzungen 10

Beginn und Ende 11

Kosten und Beitragsentrichtung 12

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes 13

Voraussetzungen 13

Beginn und Ende 14

Kosten und Beitragsentrichtung 15

Selbstversicherung 16

Voraussetzungen 16

Beginn und Ende 17

Kosten und Beitragsentrichtung 18

Nachkauf von Schulzeiten 19

Nachträgliche Selbstversicherung für Schul-, Studien und Ausbildungszeiten 19

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 20

Voraussetzungen 20

Kosten und Beitragsentrichtung 21

Angehörigenbonus 22

Voraussetzungen und Höhe 22

Hinweise 24

Freiwillige Versicherung im Überblick

Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Versicherungszeiten erwerben und Ihre zukünftige Pension gezielt erhöhen. Ob Selbstversicherung, Weiterversicherung oder Modelle für pflegende Angehörige – hier finden Sie die wichtigsten Optionen auf einen Blick.

Weiterversicherung

Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern und Versicherungslücken schließen (auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich).

Der Antrag ist **binnen 6 Monaten** nach Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen. Wurden bereits 60 Versicherungsmonate erworben (ausgenommen Monate der Selbstversicherung), kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.

Voraussetzungen

Vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung müssen Versicherungsmonate in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen:

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate **oder**
- in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate **oder**
- 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

Dabei werden auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten berücksichtigt.

Ferner ist das Recht auf Weiterversicherung nach Wegfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gegeben.

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die*der Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

In weiterer Folge kann die*der Versicherte bestimmen, welche Monate zu Beitragsmonaten werden sollen.

Die Weiterversicherung **endet:**

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionszuerkennung) oder
- durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonats oder
- mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als 6 aufeinander folgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

Eine beendete Weiterversicherung kann erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (Ausnahme: Es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor).

Kosten und Beitragsentrichtung

Der Beitrag richtet sich nach den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist mit einem **Mindest- bzw. Höchstbetrag** begrenzt. Im **Jahr 2026** beträgt die

- Mindestbeitragsgrundlage: € 1.084,20
- Höchstbeitragsgrundlage: € 8.085,00

Als Beitrag zur Weiterversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu zahlen.

Daher beträgt im **Jahr 2026** der

- Mindestbeitrag: € 247,20
- Höchstbeitrag: € 1.843,38


© istockphoto.com/annebaek

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ausscheiden, um eine*n nahe*n Angehörige*n zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen

- Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- Pflege einer*eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- **gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Beginn und Ende

Hier gelten die selben Regelungen wie bei der Weiterversicherung *„Beginn und Ende“ → Seite 5*.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten.** Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.

Im **Jahr 2026** beträgt die

- Mindestbeitragsgrundlage: € 1.084,20
- Höchstbeitragsgrundlage: € 8.085,00

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** eine*n nahe*n Angehörige*n pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Vor Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege einer*eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Die Selbstversicherung für pflegende Angehörige ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht
- aliquotes Pflegekarenzgeld bezieht
- bereits aufgrund eines anderen Pflegefalles selbstversichert ist oder eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes besteht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird und spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten.** Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2026 ein Betrag von € 2.468,01

Liegt neben der Selbstversicherung eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit oder eine andere Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass sie gemeinsam mit der (den) übrigen Beitragsgrundlage(n) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (das 35-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat).

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind **unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht;
- als Beamt*in oder ähnlich gesicherte*r Dienstnehmer*in beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird

bzw. als ehemalige*r Beamt*in diesen bereits bezieht;
- bereits aufgrund eines anderen Pflegefalles selbstversichert ist oder eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger besteht.

Beginn und Ende

Der **Versicherungsbeginn** kann von der antragstellenden Person gewählt werden.

Der **frühestmögliche** Zeitpunkt ist

- der Monatserste, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.
- der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden. Auf Antrag können Personen, die irgendwann seit dem 1. Jänner 1988 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich die Selbstversicherung beanspruchen (Höchstausmaß 120 Monate).

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monatserste nach dem Antragstag.

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes **endet**

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschließungsgrundes oder durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonats,
- spätestens jedenfalls am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten.** Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2026 ein Betrag von € 2.468,01

Selbstversicherung

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten (siehe Weiterversicherung) vorliegen. Sie ist auch rückwirkend (12 Monate) zulässig. Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen

» Vollendung des 15. Lebensjahres
» Wohnsitz im Inland
» keine gesetzliche Pensionsversicherung

Die Selbstversicherung ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

» zu einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist bzw. wäre oder
» eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder Sozialhilfe bezieht
» als Beamt*in bzw. ähnlich gesicherte*r Dienstnehmer*in beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemalige*r Beamt*in diesen bereits bezieht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die*der Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Natürlich müssen zum gewählten Versicherungsbeginn die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt sein.

Die Selbstversicherung **endet**

- durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung),
- mit dem Eintritt eines Ausschließungsgrundes (z. B. Entstehen des Rechts auf Weiterversicherung).

Kosten und Beitragsentrichtung

Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt 2026 die monatliche Beitragsgrundlage **€ 4.042,50**.

Als Beitrag zur Selbstversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu bezahlen.

Ein Selbstversicherungsmonat kostet **€ 921,69** wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat.

Bestand bereits eine Pflichtversicherung vor der Selbstversicherung, gelten die im Abschnitt *„Weiterversicherung“* → *Seite 4* unter *„Kosten und Beitragsentrichtung“* → *Seite 6* angeführten Bestimmungen.

Nachkauf von Schulzeiten

Sie können fehlende Versicherungszeiten mit dem Nachkauf von Schul-, Studien- oder Ausbildungszeiten erwerben oder Ihre Pension erhöhen. Sie gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

Nachträgliche Selbstversicherung für Schul-, Studien und Ausbildungszeiten

Der Nachkauf der **ab dem 1. Jänner 2005 absolvierten Schulzeiten** wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt. Dabei werden **durch Beitragsentrichtung** Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Broschüre
Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten



Mehr Information finden Sie in der Broschüre → www.pv.at/PV156.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Personen, die lediglich geringfügig beschäftigt und weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)pflichtversichert sind, können sich, sofern der Wohnsitz im Inland liegt, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Von der Selbstversicherung ausgenommen sind z. B. Personen, die

- eine Eigenpension beziehen (z. B. Alterspension),
- bereits aufgrund einer anderen Beschäftigung in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert sind (z. B. Beamt*innen, Gewerbetreibende, Bäuer*innen),

- bereits eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufgrund eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung besteht,
- Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der freien Berufe angehören (z. B. Ärzt*innen, Apotheker*innen, Rechtsanwält*innen, Notar*innen, Wirtschaftstreuhänder*innen, Ziviltechniker*innen).

Hinweis: Diese Selbstversicherung ist zulässig, wenn nur eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung besteht und keine Ausschließungsgründe (z. B. Kinderbetreuungsgeldbezug) vorliegen.

Kosten und Beitragsentrichtung

Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze von **€ 551,10,** der monatliche Dienstnehmerbeitrag beträgt **€ 83,49.**

Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus dient als finanzielle Unterstützung für die Pflege in der Familie.

Voraussetzungen und Höhe

Der Angehörigenbonus gebührt frühestens ab 1. Juli 2023 und beträgt ab 1. Jänner 2026 monatlich € 134,30. Er ist für Personen, die eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf zumindest **Pflegegeld der Stufe 4** in häuslicher Umgebung pflegen:

- **automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer*eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes
- **auf Antrag**, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung besteht, sofern die Pflege der*des Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung **bereits seit mindestens einem Jahr** erfolgt und das monatliche Netto-Einkommen im letzten Kalenderjahr durchschnittlich **nicht mehr als € 1.710,90** betrug



© istockphoto.com/AleksandarNakic

Hinweise

» Für pflegende Angehörige besteht, sofern sie nicht selbst krankenversichert sind und die weiteren Voraussetzungen zutreffen, die Möglichkeit der **beitragsfreien Mitversicherung** in der Krankenversicherung. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

» Über Antrag ist eine Minderung der Beitragsgrundlage bei der **Weiterversicherung Selbstversicherung** möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Antragsteller*in rechtfertigen. Diese herabgesetzte Beitragsgrundlage darf im Jahr 2026 den Betrag von mtl. € 1.084,20 nicht unterschreiten.
Eine herabgesetzte Beitragsgrundlage wirkt sich nachteilig auf die zukünftige Pensionsberechnung aus.
Vor einem Herabsetzungsantrag ist es daher empfehlenswert, sich über den voraussichtlichen Einfluss auf die Pensionshöhe zu informieren.

» Beiträge zur Weiterversicherung sowie zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.
Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt dabei nicht. Nähere Informationen dazu erteilt das Finanzamt Österreich.

» Das Ende einer Selbstversicherung für Zeiten der Pflege **einer*eines nahen Angehörigen** bzw. **eines behinderten Kindes** ist hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichgestellt.

Unser Kontakt

Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter → www.pv.at/Rueckruf buchen.

Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf → www.pv.at/Kontakt nutzen.

Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:
+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:
+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:
+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:
+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:
+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:
+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:
+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:
+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:
+43 (0)5 03 03-39 170

Regionale Sprechtage



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website → www.pv.at/Sprechtag.

Meine Notizen

Unsere Begriffserklärungen

In unserem Glossar erklären wir die wichtigsten Fachbegriffe der Pensionsversicherung (PV) – von Abschlägen bis Zuständigkeit. Diese Kurzbeschreibungen sind als hilfreicher Einstieg gedacht und decken nicht alle Details ab.

Alle Informationen:
www.pv.at/Begriffe



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.